

Satzung der "Mia Seeger Stiftung"

• in der am 6.11.2013 beschlossenen Fassung, genehmigt durch die Stiftungsaufsicht:
Regierungspräsidium Stuttgart, am 27.01.2014 und Satzungsergänzung, genehmigt am 29.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Mia Seeger Stiftung“. Sie trägt damit den Namen von Frau Prof. Mia Seeger (1903-1991), die vor und nach dem 2. Weltkrieg die Entwicklung deutscher Industriearchitektur und deren Repräsentation im In- und Ausland maßgeblich mitbestimmt hat.
2. Die Stiftung hat Sitz und Geschäftsstelle beim Design Center Baden-Württemberg im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung im Bereich der Gestaltung. Insbesondere fördert die Stiftung die Aus-, Fort- und Weiterbildung (i.S.v. Berufsqualifizierung bzw. ergänzender Qualifizierung in der erlernten Disziplin bzw. Qualifizierung über die eigene Disziplin hinaus) junger Designerinnen und Designer, indem sie
 - den „Mia Seeger Preis“ für herausragende Leistungen in der Designausbildung verleiht;
 - mit dem „Mia Seeger Förderpreis“ Fort- oder Weiterbildungsprojekte zweckgebunden unterstützt;
 - Aktivitäten des Design Center Baden-Württemberg unterstützt, die der Nachwuchsbildung im Design dienen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (vgl. § 4 d.S.) begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Die Stifterin ist am 14.05.1991 verstorben. Durch testamentarische Verfügung wurde die Stiftung zur Alleinerbin der Stifterin bestimmt.
2. Das Vermögen der Stiftung beträgt nunmehr mindestens 300.000 Euro. Die nähere Bestimmung des Stiftungsvermögens bleibt dem Abschluss der Testamentsvollstreckung vorbehalten.
3. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
4. Das Vermögen der Stiftung kann nur durch "Zustiftungen" erhöht werden, das bedeutet, nur dann, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Hat der Zuwendende einen Verwendungszweck nicht bestimmt, so sind mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zeitnah satzungsmäßige Zwecke zu erfüllen. Eine Zuführung zum Stiftungsvermögen ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den eingegangenen Spenden (mit Ausnahme der "Zustiftungen"). Sämtliche Mittel müssen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden, es sei denn, die Mittel werden ganz oder teilweise einer steuerlich zulässigen Rücklage zugeführt. Eine Rücklagenbildung ist zulässig:
 - a) soweit diese erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellung bestehen;
 - b) unter den Voraussetzungen des § 58 Ziff. 7 Abgabenordnung i.d.F. des Steuerbescheinigungsgesetzes 1986 höchstens 1/4 des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung.
2. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Zwei seiner Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
Ständige Mitglieder des Vorstandes sind:
 - ein von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Baden-Württemberg benannter Vertreter;
 - ein von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart aus dem Fachbereich Design Benannter.
 Ein weiteres Mitglied des Vorstands ist eine Persönlichkeit aus Wirtschaft oder Kultur mit Bezug zu Baden-Württemberg. Sie wird gemeinsam von Beirat und Vorstand mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die beiden nicht ständigen Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Dazu gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Beschlussfassung über Verwendung der Stiftungsmittel;
 - Beschlussfassung über das Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren für Fördermaßnahmen der

Stiftung;

- Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und neben der Geschäftsführung auch außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder, wovon ein Mitglied der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 2.500.- Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 9 Juries

1. Der Vorstand beruft im Zusammenhang der jeweiligen Ausschreibung von Fördermaßnahmen der Stiftung die zugehörige Jury. Ihr sollen fünf, mindestens aber drei Persönlichkeiten angehören.
2. Jede Jury entscheidet unabhängig im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ausschreibung und bereitgestellten Stiftungsmittel über die Vergabe der Preise bzw. Stipendien.
3. Die Mitglieder der Juries üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Mitglieder der Juries haften der Stiftung gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

1. Dem Beirat gehören Zustifter, zustiftende Alumni und berufene Mitglieder an.
 - Als Zustifter gelten natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 2.500 Euro zuwenden, der dem Grundvermögen der Stiftung zugeführt wird.
 - Für Alumni ermäßigt sich der Mindestbetrag der Zustiftung auf 1.000 Euro, wobei als Alumni gilt, wer von der Stiftung eine Auszeichnung in Form von Preis, Anerkennung, Förderpreis oder Stipendium erhalten hat.
 - Berufene Mitglieder im Beirat sind natürliche oder juristische Personen, über deren Mitgliedschaft Vorstand und Beirat nach den in § 8 und § 12 d. S. festgelegten Beschlussverfahren beide positiv entscheiden. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie kann nach frühestem einem Jahr durch das genannte Beschlussverfahren widerrufen werden.

Soweit ein Mitglied des Beirats eine juristische Person ist, benennt diese eine natürliche Person als ihren Vertreter.

Zustifter und zustiftende Alumni können durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im Beirat von vornherein ablehnen oder später niederlegen. Auch berufene Mitglieder können ihre Mitgliedschaft wieder niederlegen.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufen der nicht ständigen Vorstandsmitglieder;
- Beratung des Vorstandes;
- Mitwirkung bei Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 3 d. S.;
- Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln;
- Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in auf Vorschlag des Beirates auf die Dauer von vier Jahren. Die/der Geschäftsführer/in kann vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
2. Die/der Geschäftsführer/in vertritt neben dem Vorstand die Stiftung außergerichtlich im Rahmen der laufenden Geschäfte. Die/der Geschäftsführer/in unterliegt den Weisungen durch den Vorstand.
3. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 1.000 Euro verpflichten, sind nicht mehr als laufende Geschäfte anzusehen. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:
 - Organisatorische Unterstützung der Stiftungsorgane und die Unterstützung der Stiftungsorgane bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Stiftungsgedankens;
 - Schriftführer/in bei Sitzungen der Stiftungsorgane;
 - Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Vorstand an den Beirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres und innerhalb von sechs Monaten an die Stiftungsbehörde;
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
4. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann die/der Geschäftsführer/in Fach- oder Hilfskräfte hinzuziehen. Mitglieder des Vorstands und des Beirates können keine Angestellten der Stiftung sein.

§ 14 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig.
2. Für Beschlüsse nach Absatz 1 sowie Satzungsänderungen, die nicht eine Änderung des Stiftungszweckes bedeuten, ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des

Vorstandes und des Beirates erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
2. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
3. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung auf ihre Steuerunschädlichkeit mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.